

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1990

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 16. Februar 1990

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
11. 12. 89	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Vorprüfung	41
11. 12. 89	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Landesregierung über die Vorprüfung (Vorprüfungsordnung – VPO BW).	47
28. 12. 89	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst	43
11. 1. 90	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Rechnungslegung von unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen.	44
23. 1. 90	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Eignungsprüfungsverordnung Sozialwesen Fachhochschulen	46
19. 12. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Kappelwiesen – Beim Roten Brunnen – Salzwiesen«.	53
20. 12. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Buchhalde – Oberes Donautal«.	55
21. 12. 89	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Büsnauser Wiesental«.	57

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Vorprüfung

Vom 11. Dezember 1989

Auf Grund von § 100 Abs. 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Vorprüfung vom 18. Oktober 1982 (GBl. S. 482, ber. 1983 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 50 der 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung der Landesregierung über die Vorprüfung (Vorprüfungsordnung – VPO BW)«.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Einrichtung, Zuständigkeit und Stellung der Vorprüfungsstellen«.

- b) Die Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

»(1) Für die Aufgaben nach § 100 Abs. 1 und 2 LHO sind Vorprüfungsstellen einzurichten:

1. bei den Ministerien,
2. bei den Regierungspräsidien,
3. bei den Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte mit den Bezirksrevisoren bei den Land- und Amtsgerichten als Außenstellen,
4. bei den Oberfinanzdirektionen,
5. beim Landesamt für Besoldung und Versorgung und
6. beim Landesversorgungsamt.

(2) Es können gemeinsame Vorprüfungsstellen eingerichtet werden. Einzelheiten, insbesondere die organisatorische Zuordnung, Bestellung und Abberufung des Leiters und Zuständigkeiten werden im Benehmen mit dem Rechnungshof in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ministerien geregelt.

(3) Die Ministerien sind berechtigt, Vorprüfungsaufgaben an eine Vorprüfungsstelle nachgeordneter Behörden im Einvernehmen mit dem Fi-

nanzministerium und dem Rechnungshof zu übertragen. Die Einzelheiten werden entsprechend Absatz 2 schriftlich geregelt.

(4) Es sind zuständig:

1. die Vorprüfungsstellen bei den Ministerien für den jeweiligen Verwaltungsbereich der Ministerien, für den die Vorprüfungsstelle eingerichtet ist, sowie für die jeweiligen Verwaltungsbereiche der diesem Ministerium bzw. diesen Ministerien unterstellten Behörden, Anstalten und Einrichtungen,
2. die übrigen Vorprüfungsstellen für den Verwaltungsbereich der Behörde, bei der die Vorprüfungsstelle eingerichtet ist, sowie für die Verwaltungsbereiche der dieser Behörde unterstellten Behörden, Anstalten und Einrichtungen.

(5) Die Vorprüfung kann von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Finanzministerium im Einzelfall auch Dienststellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung übertragen werden.

Der Rechnungshof kann die Vorprüfungsstelle zu örtlichen Prüfungen und Erhebungen mit heranziehen. Das Prüfungsverfahren regelt der Rechnungshof.

Die Vorprüfungsstelle kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof für fachbezogene Prüfungsaufgaben zeitweilig auch Dienstkräfte anderer staatlicher Dienststellen einsetzen.

(6) Die Vorprüfungsstellen führen die Bezeichnung der Behörde bzw. der Behörden, für die sie eingerichtet sind, mit dem Zusatz »Vorprüfungsstelle« (VPSt); bei den Vorprüfungsstellen der Oberfinanzdirektionen wird die Bezeichnung um den Klammerzusatz »(Land)« ergänzt. «.

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 7 bis 11.
 - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 12 und erhält folgende Fassung:

»(12) Der Leiter der Vorprüfungsstelle hat ein allgemeines und unmittelbares Vortragsrecht beim Leiter der Behörde oder bei dessen Beauftragtem (Absätze 7 und 8).«.
 - e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 13.
 - f) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

»(14) Aufgaben nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) dürfen den Vorprüfungsstellen nur mit Einwilligung des Rechnungshofs zugewiesen werden.«.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird die Absatzbezeichnung »(8)« durch die Absatzbezeichnung »(10)« ersetzt.
 4. In § 6 Abs. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»der Rechnungshof regelt das Nähere.«.

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Bei der Belegprüfung sollen, soweit erforderlich, die Akten beigezogen werden.«.

6. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 8 wird das Wort »Abschlagszahlungen« durch das Wort »Abschlagsauszahlungen« ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Unterlagen über die Personalbewirtschaftung (zum Beispiel Nachweisungen zur Stellenüberwachung, Aufzeichnungen über die Besetzung der bewirtschafteten Stellen, Geschäftsverteilungspläne) sind bei Bedarf heranzuziehen.«.

8. § 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die förmliche Vorprüfung erstreckt sich darauf, daß die Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften belegt, bescheinigt und gebucht sowie die sonstigen Nachweisungen geführt sind.«.

b) In Absatz 2 werden die Worte »mit den sich ergebenden Einschränkungen« gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Prüfungsbeamten haben festgestellte Fehler und Mängel und gegebenenfalls die Anregungen, wie sie zu beheben sind, in Vorprüfungsniederschriften aufzunehmen. Diese sind der für die Beantwortung zuständigen Verwaltung unter angemessener Fristsetzung zur Beantwortung zu übersenden.«.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

d) Der Absatz 6 wird Absatz 4; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

f) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

»(6) Für die Bereinigung kleiner Formfehler und Mängel gilt Absatz 5 entsprechend.«.

g) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz 7 ersetzt:

»(7) Die Prüfungsbeamten haben die von ihnen festgestellten Fälle von Buchungen an unrichtiger Stelle in Nachweisungen aufzunehmen, wenn

durch die fehlerhafte Buchung eine Haushaltsüberschreitung in Höhe von 500 Deutsche Mark und mehr verursacht oder vermieden worden ist.«.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben und durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 - »(2) In dem Bericht ist besonders hinzuweisen auf
 1. Vorprüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung,
 2. Fälle des § 17 Abs. 3, soweit es sich nicht um eine untere Verwaltungs- oder Sonderbehörde handelt,
 3. Beanstandungen, bei denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind oder über die noch nicht entschieden ist,
 4. Fehlbestände an öffentlichem Vermögen, die bei der Vorprüfung bekannt geworden sind.
 - (3) Dem Bericht sind die vom Rechnungshof erbetenen Anlagen und Unterlagen beizufügen.
 - (4) Soweit der Vorprüfungsstelle Aufgaben obliegen, die nicht auf eine bestimmte Rechnung bezogen sind (rechnungsunabhängige Vorprüfung), ist über die Vorprüfungsergebnisse getrennt nach Aufgaben zu berichten.«.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung »(2)« gestrichen.

Artikel 2

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung der Landesregierung über die Vorprüfung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Dezember 1989

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. EYRICH	DR. PALM
SCHÄFER	RUDER	WABRO

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Vom 28. Dezember 1989

Es wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397),
2. § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz-FHG) in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 597):

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfungen für den mittleren Dienst der Schutzpolizei und den mittleren Dienst der Kriminalpolizei in der Fassung vom 19. Mai 1987 (GBl. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. In Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben wurden, gilt das nach § 5 Abs. 2 Satz 2 errechnete Mittel aus den mündlichen oder aus den mündlichen und praktischen Einzelleistungen als Klassenleistungsnote, Lehrgangsnote oder Anmeldenote.«.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort »sechs« durch das Wort »vier« ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - »(2) Neben der Ausbildung nach Absatz 1 wird der Beamte in den Fächern Deutsch, Englisch oder Französisch, Landeskunde und Maschinenschreiben ausgebildet.
 - (3) Zu Beginn der Ausbildung muß der Beamte nach seinen sprachlichen Vorkenntnissen zwischen den Fremdsprachen Englisch und Französisch wählen; seine Entscheidung ist für die Dauer der Ausbildung bindend.
 - (4) Die Ausbildung im Maschinenschreiben ist möglichst im ersten Ausbildungsjahr abzuschließen; sie endet mit einer Prüfung. Wer die erforderlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis nachweist, ist von der Teilnahme am Unterricht im Fach Maschinenschreiben befreit.«.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Deutsch,« die Worte », Englisch oder Französisch,« eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort »Deutsch« die Worte », Englisch oder Französisch« eingefügt.
 - In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort »Nummer 1« die Worte »und im Fach Englisch oder Französisch« eingefügt.
6. In § 15 Satz 2 werden die Worte »§ 10 Abs. 3 und 4« durch die Worte »§ 10 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5« ersetzt.
7. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - »7. die Prüfung im Fach Maschinenschreiben nach den vom Innenministerium genehmigten Prüfungsbestimmungen bestanden hat; (§ 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend),«.
 - In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
 - »9. im Fach Englisch oder Französisch im Durchschnitt aus den mündlichen Leistungen in der weiterführenden Ausbildung mindestens 5,49 erreicht hat.«.
 - In Satz 2 wird die Zahl »8« durch die Zahl »9« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei in der Fassung vom 15. August 1986 (GBI. S. 335) wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. Wahlpflichtfächer
Teilgebiete der Pflichtfächer nach Nummer 1 sowie weitere polizeibezogene Themenbereiche werden im Grundstudium und Hauptstudium I sowie im Hauptstudium II nach Maßgabe des Studienplans mit dem Ziel der Vermittlung neuer, weitergehender oder speziellerer Kenntnisse und Fähigkeiten als Wahlpflichtfächer bestimmt. Die Beamten haben in diesen beiden Studienabschnitten jeweils zwei Wahlpflichtfächer zu belegen.«.
- § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - »(3) Die Beamten haben im Grundstudium und Hauptstudium I sowie im Hauptstudium II in den Wahlpflichtfächern nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 jeweils einen Leistungsnachweis nach Maßgabe des Studienplans zu erbringen.«.

Artikel 3

Übergangsregelung

- Artikel 1 findet keine Anwendung auf Beamte, die ihre polizeifachliche Ausbildung nach § 8 Abs. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben.
- Artikel 2 findet keine Anwendung auf Beamte, die sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Hauptstudium II befinden.

Artikel 4

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- Artikel 2 tritt am 1. November 1989 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Dezember 1989

In Vertretung
DR. VOGEL

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Rechnungslegung von unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen

Vom 11. Januar 1990

Es wird verordnet auf Grund von

- § 55 Abs. 5 Satz 3 und § 55 a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung von Artikel 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
- § 330 des Handelsgesetzbuches in der Fassung von Artikel 1 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes
- § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 6. November 1989 (GBI. S. 504):

1. ABSCHNITT

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen

§ 1

Externe Rechnungslegung

- Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetz-

zes und der Aufsicht durch das Wirtschaftsministerium unterliegen, haben die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht nach den Vorschriften des ersten, zweiten und dritten Abschnitts der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Externe VUReV) vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. I 1987 S. 2) in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Versicherungsunternehmen, welche die Alters- oder Hinterbliebenenversorgung betreiben, haben entsprechend den Bestimmungen für Pensions- und Sterbekassen Rechnung zu legen.

(3) Die Versicherungsunternehmen haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Bundesanzeiger bekanntzumachen; für die Versicherungsunternehmen, welche die Alters- oder Hinterbliebenenversorgung betreiben, kann die Bekanntmachung in einer gekürzten und geschäftsplanmäßig festgelegten Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde spätestens zehn Monate nach dem Abschlußstichtag des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 2

Interne Rechnungslegung

(1) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Aufsicht durch das Wirtschaftsministerium unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht vorzulegen, der die in den Abschnitten 1 bis 5 und 7 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VUReV) vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530, ber. S. 2319) festgelegten Rechnungslegungsunterlagen enthält.

(2) Für Versicherungsunternehmen, welche die Alters- oder Hinterbliebenenversorgung betreiben, gelten nur die §§ 8, 9, 17, 21 und 22 der Internen VUReV; zur Ergänzung der formlosen Erläuterungen gemäß § 17 Interne VUReV ist ein interner versicherungsmathematischer Bericht zu erstellen. Anstelle des versicherungsmathematischen Berichts und der Darstellung nach § 22 Satz 1 Interne VUReV ist mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, ein versicherungsmathematisches Gutachten spätestens zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen.

(3) Die Sitzung des Anstaltsorgans, das den Jahresabschluß entgegennimmt oder feststellt, hat spätestens innerhalb von zehn Monaten nach dem Abschlußstichtag des Geschäftsjahres stattzufinden.

(4) Spätestens acht Wochen nach dieser Sitzung ist eine Niederschrift zusammen mit dem endgültigen ergänzen-

den versicherungsmathematischen Bericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 sind der Aufsichtsbehörde innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. einen Monat vor der Sitzung des im Absatz 4 genannten Anstaltsorgans
 - a) der Entwurf des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht
 - b) der Entwurf des ergänzenden versicherungsmathematischen Berichts
 - c) die Nachweisung 102
2. zwei Wochen vor der Sitzung des in Absatz 4 genannten Anstaltsorgans der Bericht des Abschlußprüfers
3. zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres der Druckbericht, der Bericht gemäß § 22 Interne VUReV und die übrigen Unterlagen. Werden zum Jahresabschluß in den Druckbericht Beschlüsse oder ein Bericht des in Absatz 4 genannten Anstaltsorgans aufgenommen, genügt seine Vorlage innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Sitzung des Anstaltsorgans.

§ 3

Abschlußprüfung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht von öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen; §§ 57, 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 59 Satz 2 VAG gelten entsprechend; § 318 Abs. 1 bis 5 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht für die Versicherungsunternehmen, deren gebuchte Bruttobeiträge im Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre unter fünfhunderttausend Deutsche Mark bleiben. Die Bestimmungen der Landeshausordnungsordnung bleiben unberührt.

2. ABSCHNITT

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 4

Rechnungslegung

(1) Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des Kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG, über die nach Artikel 23 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (GBl. S. 92) das Landesgewerbeamt oder nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die für Viehversicherungsvereine zuständigen Aufsichtsbehörden vom 2. Dezember 1970 (GBl. S. 521) die unteren Verwaltungsbehörden die Versicherungsaufsicht ausüben und die nicht gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

setzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104) Rechnung zu legen. Die Nachweisung 102 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entfällt.

(2) Versicherungsvereinen, die nicht Pensionskassen sind und deren gebuchte Bruttobeiträge im Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre zweihunderttausend Deutsche Mark nicht überstiegen haben, werden abweichend von Absatz 1 nachstehende Vereinfachungen eingeräumt:

1. die Untergliederungen

- a) im Formblatt 1 bei den Aktiva zu Posten 8 und bei den Passiva zu den Posten 3 e und 8,
- b) im Formblatt 2 zu Posten 9,
- c) im Formblatt 3 zu den Posten 1, 10 a und 12 sowie
- d) im Formblatt 8 zu den Posten 1, 3 a und 3 b, 6 bis 10, 12 a und 12 d, 13, 15, 17 und 19 entfallen;

2. Angaben sind

- a) in der Nachweisung 4 lediglich zu den Nummern 1.1.1, 1.5, 1.6, 1.7 (Sterbekassen), 1.8 (Krankenversicherungsvereine), 2.5, 3 und 4 sowie
- b) in der Nachweisung 5 lediglich zu den Nummern 1.1.1, 1.5, 1.6, 2.1, 2.3, 3 und 4 zu machen;

3. in der Nachweisung 9 entfallen Angaben zu den Nummern 7 und 9.

§ 5

Geschäftsprüfung

Die Versicherungsvereine haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Abschlußprüfung gemäß § 64 VAG angeordnet, entfallen insoweit die in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen.

§ 6

Vorlage von Unterlagen

Die Unterlagen nach § 5 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in doppelter Ausfertigung zusammen mit einer vom Vorstand bescheinigten Abschrift der

Niederschrift über die Mitglieder- und Mitgliedervertreterversammlung gemäß § 8 Nr. 2 der genannten Verordnung sowie mit einem Bericht über die Geschäftsprüfung gemäß § 5 abweichend von § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der genannten Verordnung einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Anwendung von Bundesrecht

Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. Die Vorschriften des Bundes sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Januar 1990

SCHAUFLEER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Eignungsprüfungs-
verordnung Sozialwesen Fachhochschulen**

Vom 23. Januar 1990

Auf Grund von § 53 Abs. 7 Satz 4 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1987 (GBl. S. 597) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Eignungsprüfungsverordnung Sozialwesen Fachhochschulen vom 6. Februar 1984 (GBl. S. 152), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1988 (GBl. 1989 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- »4. einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums; sie erstreckt sich auf die Fächer
 - a) Zeitgeschichte mit Gemeinschaftskunde,
 - b) Medienpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Ausbildung des Prüfungsteilnehmers,

c) pädagogische Psychologie mit Bezug auf die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers;

die mündliche Prüfung soll in einem Prüfungsfach 15 Minuten nicht überschreiten; sie beträgt je Prüfungsteilnehmer insgesamt 45 Minuten.«.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß den Gesamtdurchschnitt (Gesamtnote). Bei der Bildung des Gesamtdurchschnitts werden die schriftlichen Prüfungsfächer doppelt gewertet. Die Gesamtnote wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens »ausreichend« (4,0) ist. Der Notendurchschnitt des schriftlichen Teils der Prüfung muß mindestens »ausreichend« (4,0) sein; dabei darf die schriftliche Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) nicht schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet sein. In jedem mündlichen Prüfungsfach muß mindestens die Note »ausreichend« erreicht werden.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Januar 1990

DR. ENGLER

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung der
Landesregierung über die Vorprüfung
(Vorprüfungsordnung – VPO BW)**

Vom 11. Dezember 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Vorprüfung vom 11. Dezember 1989 (GBI. 1990 S. 41) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung der Landesregierung über die Vorprüfung (Vorprüfungsordnung – VPO BW) in der ab 12. Februar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1982 (GBI. S. 482, ber. GBI. 1983 S. 39),
2. den Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Vorprüfungsordnung vom 29. Oktober 1984 (GBI. S. 605),
3. den Artikel 50 der 3. Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101),
4. den Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

STUTTGART, den 11. Dezember 1989 *Finanzministerium*
DR. PALM

**Verordnung der Landesregierung über die
Vorprüfung (Vorprüfungsordnung – VPO BW)**

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Zweck, Gegenstand und Inhalt der Vorprüfung	§ 1
Einrichtung, Zuständigkeit und Stellung der Vorprüfungsstellen	§ 2
Besetzung der Vorprüfungsstelle	§ 3
Aufgaben des Leiters und der Prüfungsbeamten	§ 4
Auskunfts- und Informationspflicht	§ 5

2. ABSCHNITT

Planung, Ausmaß und Ablauf der Vorprüfung

Arbeitsplan	§ 6
Ausmaß der Vorprüfung	§ 7
Ort und Zeit der Vorprüfung	§ 8
Art der Vorprüfung	§ 9
Sachliche Vorprüfung	§ 10
Rechnerische Vorprüfung	§ 11
Förmliche Vorprüfung	§ 12
Vorprüfung bei Verwendung von automatischen Datenverarbeitungsanlagen	§ 13
Akten der Vorprüfung	§ 14
Kennzeichnung und Bescheinigung der Vorprüfung	§ 15

3. ABSCHNITT

Vorprüfungsergebnisse

Aufzeichnung und Übermittlung der Prüfungsergebnisse	§ 16
Abwicklung der Beanstandungen	§ 17
Vorlagebericht	§ 18

4. ABSCHNITT

Inkrafttreten	§ 19
-------------------------	------

Auf Grund von § 100 Abs. 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBI. S. 428) wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck, Gegenstand und Inhalt der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung hat den Zweck, die Prüfung der Rechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes (Artikel 83 Abs. 2 der Landesverfassung) und, im Rahmen von § 100 Abs. 2 LHO, die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch den Rechnungshof vorzubereiten und nach seinen fachlichen Weisungen zu ergänzen. Sie soll eine regelmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann gewährleisten, wenn der Rechnungshof nach § 89 Abs. 2 LHO seine Prüfung beschränkt.

(2) Die Vorprüfung soll die Möglichkeit geben, das Verwaltungshandeln, soweit es sich finanziell ausgewirkt hat

oder auswirken kann, auf Grund von gleichgelagerten und zusammengehörenden Sachverhalten zu würdigen. Die Ergebnisse können zu Vorschlägen für die Vereinfachung, Verbesserung und Verbilligung der Verwaltung führen.

(3) Die Vorprüfung erstreckt sich darauf, ob die Landeshaushaltsordnung, das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan sowie die sonstigen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten worden sind. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, ob ordnungsgemäß Rechnung gelegt worden ist und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

(4) Verwaltungsinterne Kontrollaufgaben (zum Beispiel Kassenaufsicht; Prüfung der richtigen und vollständigen Datenerfassung bei ADV-Verfahren; Prüfungen durch die Innenrevisionsstellen bei den Universitäten; verwaltungsmäßige einschließlich fachliche Prüfung der Verwendungsnachweise nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO) sind keine Vorprüfung. Vorprüfungsstellen können solche Aufgaben nur mit Einwilligung des Rechnungshofs (§ 100 Abs. 3 LHO) zugewiesen werden.

(5) Eine regelmäßige Vorprüfung von Zahlungsunterlagen vor dem Zahlungsvollzug bedarf ebenfalls der Einwilligung des Rechnungshofs.

§ 2

Einrichtung, Zuständigkeit und Stellung der Vorprüfungsstellen

(1) Für die Aufgaben nach § 100 Abs. 1 und 2 LHO sind Vorprüfungsstellen einzurichten:

1. bei den Ministerien,
2. bei den Regierungspräsidien,
3. bei den Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte mit den Bezirksrevisoren bei den Land- und Amtsgerichten als Außenstellen,
4. bei den Oberfinanzdirektionen,
5. beim Landesamt für Besoldung und Versorgung und
6. beim Landesversorgungsamt.

(2) Es können gemeinsame Vorprüfungsstellen eingerichtet werden. Einzelheiten, insbesondere die organisatorische Zuordnung, Bestellung und Abberufung des Leiters, und Zuständigkeiten werden im Benehmen mit dem Rechnungshof in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ministerien geregelt.

(3) Die Ministerien sind berechtigt, Vorprüfungsaufgaben an eine Vorprüfungsstelle nachgeordneter Behörden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Rechnungshof zu übertragen. Die Einzelheiten werden entsprechend Absatz 2 schriftlich geregelt.

(4) Es sind zuständig:

1. die Vorprüfungsstellen bei den Ministerien für den jeweiligen Verwaltungsbereich der Ministerien, für den die Vorprüfungsstelle eingerichtet ist, sowie für die jeweiligen Verwaltungsbereiche der diesem Ministerium bzw. diesen Ministerien unterstellten Behörden, Anstalten und Einrichtungen,
2. die übrigen Vorprüfungsstellen für den Verwaltungsbereich der Behörde, bei der die Vorprüfungsstelle eingerichtet ist, sowie für die Verwaltungsbereiche der dieser Behörde unterstellten Behörden, Anstalten und Einrichtungen.

(5) Die Vorprüfung kann von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Finanzministerium im Einzelfall auch Dienststellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung übertragen werden.

Der Rechnungshof kann die Vorprüfungsstelle zu örtlichen Prüfungen und Erhebungen mit heranziehen. Das Prüfungsverfahren regelt der Rechnungshof.

Die Vorprüfungsstelle kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof für sachbezogene Vorprüfungsaufgaben zeitweilig auch Dienstkräfte anderer staatlicher Dienststellen einsetzen.

(6) Die Vorprüfungsstellen führen die Bezeichnung der Behörde bzw. der Behörden, für die sie eingerichtet sind, mit dem Zusatz »Vorprüfungsstelle« (VPSt); bei den Vorprüfungsstellen der Oberfinanzdirektionen wird die Bezeichnung um den Klammerzusatz »(Land)« ergänzt.

(7) Zum Beauftragten nach § 100 Abs. 4 Satz 2 LHO soll nicht der Beauftragte für den Haushalt (§ 9 LHO) bestellt werden; Abweichungen hiervon bedürfen der Einwilligung des Rechnungshofs.

(8) Die Einwilligung des Rechnungshofs ist auch erforderlich, wenn bei einer nachgeordneten Behörde die Vorprüfungsstelle ausnahmsweise dem Leiter nicht unmittelbar unterstellt werden soll.

(9) Die Planstellen und andere Stellen für die Vorprüfungsstellen werden in den Erläuterungen des Staatshaushaltsplanes besonders ausgewiesen; sie müssen grundsätzlich mit den erforderlichen Bediensteten besetzt werden. Die obersten Landesbehörden haben vor einer beabsichtigten personellen Änderung im Voranschlag dem Rechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Der Leiter der Behörde hat sicherzustellen, daß die Vorprüfungsstelle in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert wird und ihre Tätigkeit selbständig und unbeeinflusst ausüben kann. Die Vorprüfungsstelle hat dem Leiter der Behörde oder dem von ihm Beauftragten zu berichten, wenn sie ihre Aufgaben nicht sachgemäß wahrnehmen kann oder dabei behindert wird. Eine Ab-

schrift des Berichts hat sie dem Rechnungshof mitzuteilen.

(11) Die Vorprüfungsstelle führt den Schriftwechsel mit den für die Beantwortung ihrer Mitteilungen zuständigen Stellen (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3) und dem Rechnungshof unmittelbar. Schreiben der Vorprüfungsstelle an den Rechnungshof und die obersten Landesbehörden sind vom Leiter der Vorprüfungsstelle abschließend zu zeichnen.

(12) Der Leiter der Vorprüfungsstelle hat ein allgemeines und unmittelbares Vortragsrecht beim Leiter der Behörde oder bei dessen Beauftragtem (Absätze 7 und 8).

(13) Der Leiter der Vorprüfungsstelle ist zu allen Maßnahmen auf dem Gebiet der Organisation, des Personalwesens und der Haushaltswirtschaft zu hören, soweit sie sich auf die Vorprüfungsstelle erstrecken.

(14) Aufgaben nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) dürfen den Vorprüfungsstellen nur mit Einwilligung des Rechnungshofs zugewiesen werden.

§ 3

Besetzung der Vorprüfungsstelle

(1) Der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Benehmen mit dem Rechnungshof bestellt und abberufen. Das Benehmen soll vor der Beteiligung der Personalvertretung herbeigeführt werden (§ 69 LPVG).

(2) Vor der Zuweisung und Abberufung der Prüfungsbeamten ist der Leiter der Vorprüfungsstelle zu hören.

(3) Die Prüfungsbeamten sollen besondere Kenntnisse in dem zu prüfenden Fachbereich haben, mit dem allgemeinen Verwaltungsdienst vertraut sein und gründliche Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besitzen.

(4) Die Prüfungsbeamten, die überwiegend sachlich vorprüfen (§ 10), sollen dem gehobenen Dienst angehören. Mit den Aufgaben eines Prüfungsbeamten können auch Angestellte mit gleicher Befähigung betraut werden.

(5) Mit der rechnerischen und förmlichen Vorprüfung (§§ 11 und 12) können auch Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte mit gleicher Befähigung betraut werden; in geeigneten Fachbereichen kann ihnen ausnahmsweise auch die sachliche Vorprüfung übertragen werden.

(6) Der Leiter der Vorprüfungsstelle und die Prüfungsbeamten dürfen ihrer Tätigkeit für die Vorprüfung nicht durch andere Aufgaben entzogen werden, es sei denn, die Aufgaben sind der Vorprüfungsstelle nach § 100 Abs. 3 Satz 2 LHO besonders zugewiesen.

(7) Zu Prüfungsaufgaben darf nicht herangezogen werden, wer an den zu prüfenden Vorgängen oder Unterlagen mitgewirkt hat.

§ 4

Aufgaben des Leiters und der Prüfungsbeamten

(1) Der Leiter der Vorprüfungsstelle regelt die Geschäftsverteilung. Er ist dafür verantwortlich, daß die Aufgaben der Vorprüfungsstelle ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Er ist berechtigt, den Prüfungsbeamten Weisungen für die Vorprüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern oder fallenzulassen. Bei Verschlußsachen und Angelegenheiten, die einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, hat der Leiter der Vorprüfungsstelle bei der Geschäftsverteilung und der Regelung des Geschäftsablaufs die besonderen Belange zu beachten. Die erforderlichen Befehle sind sicherzustellen.

(2) Der Leiter der Vorprüfungsstelle soll nach Möglichkeit selbst prüfen.

(3) Die Prüfungsbeamten müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben wesentliche Mängel und Fehler beanstanden. Sie sollen die Ursachen der Mängel ermitteln sowie Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Vermeidung der Mängel anregen. Bedeutsame Feststellungen haben sie dem Leiter der Vorprüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Auskunfts- und Informationspflicht

(1) Der Vorprüfungsstelle sind alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Das gilt auch, soweit es sich bei der von der Vorprüfung betroffenen Stelle um eine organisatorisch übergeordnete Dienststelle oder eine Dienststelle eines anderen Geschäftsbereichs handelt. § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Werden Auskünfte oder Unterlagen verweigert oder in angemessener Frist nicht gegeben, ist nach § 2 Abs. 10 Sätze 2 und 3 zu verfahren.

(2) Die Vorprüfungsstelle ist durch Übersendung einer ausreichenden Zahl von Abdrucken über alle allgemeinen Regelungen einschließlich der Vorschriften auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung (ADV) zu unterrichten, soweit sie den Aufgabenbereich der Vorprüfungsstelle betreffen.

(3) Die Ergebnisse von Prüfungen durch die Verwaltung sind für die Vorprüfung nutzbar zu machen. Niederschriften über Kassenprüfungen sind der Vorprüfungsstelle zur Kenntnis zu geben.

(4) Fehlbestände an öffentlichem Vermögen, bei denen der Verdacht strafbarer Handlungen von Bediensteten des Landes vorliegt, hat die Verwaltung unverzüglich der Vorprüfungsstelle, bei Beträgen über 1000 Deutsche Mark auch dem Rechnungshof anzuzeigen.

2. ABSCHNITT

Planung, Ausmaß und Ablauf der Vorprüfung

§ 6

Arbeitsplan

- (1) Der Leiter der Vorprüfungsstelle hat für jedes Haushaltsjahr einen Arbeitsplan unter Beachtung der besonderen Weisungen des Rechnungshofs aufzustellen.
- (2) Je ein Abdruck des Arbeitsplans ist dem Rechnungshof innerhalb der von ihm bestimmten Frist und dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten vorzulegen.
- (3) Abweichungen vom Arbeitsplan bedürfen der Einwilligung des Rechnungshofs; der Rechnungshof regelt das Nähere.

§ 7

Ausmaß der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist auf Stichproben zu beschränken, soweit nicht der Rechnungshof im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Prüfungsbeamte ist, sofern ihm nicht der Leiter der Vorprüfungsstelle eine besondere Weisung für die Durchführung der Prüfung erteilt hat, dafür verantwortlich, daß er die Art der stichprobenweisen Prüfung wählt, die nach dem Prüfungsstoff und den Prüfungserfahrungen den größten Prüfungserfolg verspricht. Die Prüfung ist so weit auszudehnen, wie es erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze im wesentlichen eingehalten worden sind (§ 1 Abs. 3). Die Stichproben sind nach Art und Umfang anzugeben und zu begründen. Ergeben sich erhebliche Mängel, ist vollständig vorzuprüfen.
- (2) Die Rechnungsnachweisungen und die zur Aufstellung der Haushaltsrechnung dienenden Unterlagen (Anhänge zu den Oberrechnungen, Oberrechnungen, Anhänge zu den Zentralrechnungen, Zentralrechnungen, Hauptrechnung) sind unverzüglich und im Rahmen der besonderen Weisungen des Rechnungshofs vollständig vorzuprüfen und an den Rechnungshof weiterzuleiten.
- (3) Bei der Belegprüfung sollen, soweit erforderlich, die Akten beigezogen werden.
- (4) Auf Verlangen der Vorprüfungsstelle sind Speicherkonten, deren Ergebnisse sowie auf Datenträgern aufgezeichnete Rechnungsbelege und dergleichen in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang auszudrucken.

§ 8

Ort und Zeit der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfungsstelle prüft an ihrem Sitz oder örtlich, wenn dies geboten ist.
- (2) Damit wirtschaftliche Nachteile möglichst verhindert und eingetretene nachteilige Auswirkungen bald nach

ihrer Entstehung beseitigt werden können, ist möglichst zeitnah zu prüfen. Hierzu kann verlangt werden, daß die vollzogenen Kassenanordnungen und die dazugehörenden begründenden Unterlagen schon vor dem Abschluß der Rechnungslegungsbücher jeweils nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte vorgelegt werden (laufende Belegprüfung).

(3) Soweit keine allgemeine Regelung getroffen ist, bestimmt die Vorprüfungsstelle unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof gesetzten Fristen die Termine, zu denen die Kassen die einzelnen Rechnungen und die Verwaltungsbehörden die dazugehörenden Unterlagen zu übersenden oder bereitzustellen haben.

(4) Die Vorprüfungsstelle kann mangelhafte Rechnungen der Verwaltungsbehörde oder der Kasse zur Behebung der Mängel zurückgeben. Bei Bemessung der Frist für die Wiedervorlage ist darauf zu achten, daß sich die Vorlage der Rechnungen an den Rechnungshof nicht verzögert.

§ 9

Art der Vorprüfung

Die Vorprüfung besteht aus der sachlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung. Die sachliche Prüfung hat Vorrang.

§ 10

Sachliche Vorprüfung

- (1) Die sachliche Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben erstreckt sich auf alle Merkmale, die Inhalt der sachlichen Feststellung sind.
- (2) Dabei ist auch darauf zu achten, ob
 1. die Einnahmen vollständig erhoben worden sind,
 2. Zahlungen nicht zu früh oder zu spät geleistet und ob Überzahlungen, Minderzahlungen oder Doppelzahlungen bewirkt worden sind,
 3. für Maßnahmen und Ausgaben, die einer Einwilligung des Finanzministeriums, der Landesregierung oder des Landtags bedurften (§§ 34, 36, 37 bis 42, 45, 48, 50, 52, 54, 58, 59 und 63 bis 65 LHO), diese Einwilligungen vorliegen,
 4. in den Zahlungsanordnungen Buchungsstelle und Haushaltsjahr zutreffend angegeben und ob die Zahlungen dementsprechend gebucht sind,
 5. die anordnenden Stellen zur Erteilung der Kassenanordnung zuständig und befugt waren,
 6. die Zahlungsbeweise den Vorschriften entsprechen,
 7. die Vorschriften über die Buchung und Abwicklung von Vorschüssen und Verwahrungen beachtet worden sind,
 8. Abschlagsauszahlungen richtig und rechtzeitig abgerechnet, sowie noch nicht abgerechnete Abschlagsauszahlungen und noch nicht abgewickelte Vor-

schüsse und Verwahrungen in der vorgeschriebenen Weise nachgewiesen worden sind,

9. über die Verwendung von Zuwendungen des Landes (§ 23 LHO) den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechende Nachweise vorliegen, ob die Verwendung der einzelnen Zuwendung nach den bestehenden Bestimmungen von der Verwaltung geprüft worden ist,
10. bei Beginn von Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen oder größeren Entwicklungsvorhaben die vorgeschriebenen Unterlagen vorhanden waren (§ 54 LHO),
11. die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Ansprüchen vorlagen (§ 59 LHO),
12. erforderlichenfalls Kassenreste gebildet und in die Bücher des neuen Jahres übernommen sind,
13. die erforderlichen Übertragungen in die neuen Bücher richtig sind,
14. die vorgeschriebenen Nachweise über die vom Land erworbenen Sachen und Rechte inhaltlich richtig sind,
15. beabsichtigte Erfolge der mit Rationalisierung begründeten Investitionen von der Verwaltung – soweit vorgeschrieben (zum Beispiel Verwaltungsvorschrift zu § 7 LHO) – nachgewiesen worden sind.

(3) Personalausgaben sind an Hand der zahlungsbegründenden Unterlagen zu prüfen. Durch die Verwaltung ist die Einsichtnahme auf die Teile zu beschränken, die für die Prüfung der Personalausgaben notwendig sind; dabei erstreckt sich die Prüfung auch darauf, ob die ausgeübte Tätigkeit zutreffend beschrieben und tariflich richtig eingeordnet ist. Vorgänge besonders vertraulicher Art fallen grundsätzlich nicht unter das Einsichtsrecht der Vorprüfungsstelle. Unterlagen über die Personalbewirtschaftung (zum Beispiel Nachweisungen zur Stellenüberwachung, Aufzeichnungen über die Besetzung der bewirtschafteten Stellen, Geschäftsverteilungspläne) sind bei Bedarf heranzuziehen.

§ 11

Rechnerische Vorprüfung

- (1) Die rechnerische Vorprüfung erstreckt sich auf alle Merkmale, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind.
- (2) Die rechnerische Vorprüfung erübrigt sich in der Regel, soweit bei der Kassenprüfung rechnerisch geprüft und dies kenntlich gemacht worden ist (§ 5 Abs. 3).
- (3) Von der rechnerischen Vorprüfung ist abzusehen, soweit auf die rechnerische Feststellung von Berechnungen, die mit Hilfe von ADV-Anlagen vorgenommen worden sind, ganz oder teilweise verzichtet worden ist.
- (4) Auf die Nachrechnung kann verzichtet werden, wenn die Belege mit ADV-Anlagen oder mit Buchungs-

maschinen hergestellt oder aufgerechnet sind, die mit einer nachweislich nicht beeinflussbaren Kontrolleinrichtung versehen sind.

§ 12

3Förmliche Vorprüfung

- (1) Die förmliche Vorprüfung erstreckt sich darauf, daß die Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften belegt, bescheinigt und gebucht sowie die sonstigen Nachweisungen geführt sind.
- (2) Für die förmliche Vorprüfung der Verwahrungen und Vorschüsse und der Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind, gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Die förmliche Vorprüfung erübrigt sich in der Regel, soweit bei der Kassenprüfung förmlich geprüft und dies kenntlich gemacht worden ist (§ 5 Abs. 3).

§ 13

Vorprüfung bei Verwendung von automatischen Datenverarbeitungsanlagen

Bei der Verwendung von ADV-Anlagen erstreckt sich die Vorprüfung insbesondere darauf, ob

1. nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet werden und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten bescheinigt worden ist,
2. die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Datenerfassung, Dateneingabe, Datenverarbeitung und Datenausgabe durch organisatorische und programmierte Kontrollen (zum Beispiel durch Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen, Prüfwerte) gewährleistet sind,
3. in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
4. Vorkehrungen gegen einen Verlust oder eine unkontrollierte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen worden sind,
5. die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind,
6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der für Bücher und Belege vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten in dem für Informations- und Prüfwerte erforderlichen Umfang jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder auf sonstige Weise visuell lesbar gemacht werden können.

§ 14

Akten der Vorprüfung

Die Vorprüfungsakten sind zweckmäßig und übersichtlich gegliedert und soweit wie möglich nach Haushaltsjahren getrennt zu führen. Für allgemeine Angelegen-

heiten, technische Angelegenheiten sowie für Schwerpunkt- und Querschnittsprüfungen sind gesonderte Akten zu führen.

§ 15

Kennzeichnung und Bescheinigung der Vorprüfung

(1) Die Prüfungsbeamten haben die Vorprüfung durch Prüfvermerke zu bestätigen. Geprüfte Zahlenangaben sind anzuhaken. Beanstandete Belege und Vorgänge sind mit einem Hinweis auf die Vorprüfungsniederschrift oder die sonstige Erledigung zu versehen.

(2) Auf dem Titelblatt der Rechnungslegungsbücher haben die Prüfungsbeamten mit Tagesangabe zu bestätigen, daß die Bücher mit den dazugehörigen Belegen und anderen Unterlagen vorgeprüft sind.

3. ABSCHNITT

Vorprüfungsergebnisse

§ 16

Aufzeichnung und Übermittlung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsbeamten haben festgestellte Fehler und Mängel und gegebenenfalls die Anregungen, wie sie zu beheben sind, in Vorprüfungsniederschriften aufzunehmen. Diese sind der für die Beantwortung zuständigen Verwaltung unter angemessener Fristsetzung zur Beantwortung zu übersenden.

(2) Fragen grundsätzlicher Art sowie Feststellungen erheblicher Mängel, die sofort behoben werden müssen, hat die Vorprüfungsstelle unverzüglich dem Leiter der von der Vorprüfung betroffenen Dienststelle, bei Dienststellen im nachgeordneten Bereich auch der übergeordneten Dienststelle und gegebenenfalls der Kasse mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mängel wiederholt aufgetreten sind oder darauf schließen lassen, daß Vorschriften unterschiedlich ausgelegt werden oder organisatorische Mängel bestehen. Die Vorprüfungsstelle berichtet zugleich dem Rechnungshof.

(3) Werden bei der Vorprüfung Sachverhalte festgestellt, die zu Ansprüchen gegen Dritte oder gegen Bedienstete führen können, ist die von der Vorprüfung betroffene Stelle unverzüglich zu unterrichten. Von der unverzüglichen Unterrichtung darf nur abgesehen werden, wenn ohne zusätzliche Ermittlungen zum Sachverhalt offensichtlich ist, daß gesetzliche oder vertragliche Regelungen, Tarifverträge, Verwaltungsvorschriften oder tatsächliche Hinderungsgründe der Geltendmachung entgegenstehen.

(4) Die Vorprüfungsstelle soll davon absehen, die Einziehung oder Auszahlung von Beträgen bis zu 50 Deutsche Mark im Einzelfall zu verlangen, wenn die festgestellten Mängel nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und Weiterungen oder Kosten zu erwarten wären,

die in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen würden.

(5) Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts (zum Beispiel bei unzulänglich erläuterten und begründeten Einnahmen und Ausgaben) sind grundsätzlich nicht in die Vorprüfungsniederschrift aufzunehmen, sondern soweit wie möglich mündlich zu klären. Das Ergebnis ist an geeigneter Stelle aktenkundig zu machen.

(6) Für die Bereinigung kleiner Formfehler und Mängel gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Prüfungsbeamten haben die von ihnen festgestellten Fälle von Buchungen an unrichtiger Stelle in Nachweisungen aufzunehmen, wenn durch die fehlerhafte Buchung eine Haushaltsüberschreitung in Höhe von 500 Deutsche Mark und mehr verursacht oder vermieden worden ist.

§ 17

Abwicklung der Beanstandungen

(1) Die Vorprüfungsniederschriften sind innerhalb der gesetzten Fristen zu beantworten. Erkennt die für die Beantwortung zuständige Stelle die Beanstandungen an, hat sie das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

(2) Die Vorprüfungsstelle nimmt zu den Antworten Stellung und entscheidet, ob die Beanstandungen erledigt sind.

(3) Ergeben sich bei der Vorprüfung Zweifelsfragen oder können Meinungsverschiedenheiten zwischen der Vorprüfungsstelle und der für die Beantwortung der Vorprüfungsniederschrift zuständigen Stelle (§ 16 Abs. 1) nicht behoben werden, hat die Vorprüfungsstelle in den Fällen, in denen es sich nicht um eine oberste Landesbehörde handelt, die Stellungnahme der Dienststelle herbeizuführen, die der geprüften Stelle übergeordnet ist. Eine Abschrift des Schreibens an die übergeordnete Stelle ist dem Rechnungshof zu übersenden. Die Vorprüfungsstelle kann jederzeit Zweifelsfragen an den Rechnungshof herantragen.

(4) Wird in angemessener Zeit eine Stellungnahme nicht abgegeben oder bleiben auch nach der Stellungnahme der übergeordneten Stelle Meinungsverschiedenheiten, so unterrichtet die Vorprüfungsstelle den Rechnungshof.

§ 18

Vorlagebericht

(1) Die Vorprüfungsstelle hat dem Rechnungshof zu jeder vorgeprüften Rechnung jährlich einen Bericht zu übersenden (§ 8 Abs. 3). Dieser muß enthalten:

1. Angaben über Art und Umfang der Vorprüfung, insbesondere darüber, ob und inwieweit die Vorprüfung gegenüber dem im Arbeitsplan vorgesehenen Ausmaß (§ 6 Abs. 1 und 2) beschränkt wurde,

2. Angaben, ob für das betreffende Haushaltsjahr die in der Rechnungsnachweisung aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, die in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesen wurden, und ob die Buchungen in den Rechnungslegungsbüchern ordnungsgemäß belegt sind,
 3. Angaben, welche Abweichungen vom Haushaltsgesetz und Haushaltsplan festgestellt wurden.
- (2) In dem Bericht ist besonders hinzuweisen auf
1. Vorprüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung,
 2. Fälle des § 17 Abs. 3, soweit es sich nicht um eine untere Verwaltungs- oder Sonderbehörde handelt,
 3. Beanstandungen, bei denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind oder über die noch nicht entschieden ist,
 4. Fehlbestände an öffentlichem Vermögen, die bei der Vorprüfung bekannt geworden sind.
- (3) Dem Bericht sind die vom Rechnungshof erbetenen Anlagen und Unterlagen beizufügen.
- (4) Soweit der Vorprüfungsstelle Aufgaben obliegen, die nicht auf eine bestimmte Rechnung bezogen sind (rechnungsunabhängige Vorprüfung), ist über die Vorprüfungsergebnisse getrennt nach Aufgaben zu berichten.

4. ABSCHNITT

§ 19

(Inkrafttreten)

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Kappelwiesen – Beim Roten Brunnen – Salzwiesen«

Vom 19. Dezember 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101) und § 22 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 50 der Anpassungsverordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBI. S. 71), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Weil der Stadt, Landkreis Böblingen, werden

zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kappelwiesen – Beim Roten Brunnen – Salzwiesen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 30,8 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 15. November 1989 auf dem Gebiet der Stadt Weil der Stadt, Gemarkung Weil der Stadt, die Flurstücke Nrn. 5013 (Teilfläche), 5016 (Teilfläche), 5022 (Teilfläche), 5069 (Teilfläche), 5069/1 (Teilfläche), 5070 (Teilfläche), 5072 (Teilfläche), 5072/1 (Teilfläche), 5074, 5080 (Teilfläche), 5081 – 5123, 5124/1, 5124/2, 5125, 5126, 5128 – 5137, 5138/1 – 5138/4, 5139 – 5142, 5145 – 5149, 5150/1, 5150/2, 5151 – 5157, 5158/1, 5158/2, 5159 – 5165, 5168, 5171, 5172, 5174, 5176 – 5195, 5195/1, 5195/2, 5196, 5197 – 5211, 5211/1, 5211/2, 5211/3, 5211/26 – 5211/32, 5253 – 5255, 5256/1, 5256/2, 5257 – 5273, 5274/2, 5275 – 5279, 5281, 5283, 5285, 5287 – 5294, 5296, 5299, 5301, 5302, 5306, 5762, Bach 4/1 (Teilfläche) und 5273 Talackerbach (Teilfläche).

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 3. Dezember 1987 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Juli 1989 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. In der Flurkarte sind die Zonen, in denen die Jagdausübung beschränkt ist, rot umgrenzt und flächig gelb angelegt eingetragen. Diese Karten sowie eine Nutzungs- und Bestandskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 3. Dezember 1987, im Maßstab 1:2500, sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Böblingen in Böblingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung einer Wiesenlandschaft mit genutzten und nicht genutzten Flächen in umweltschonender Bewirtschaftungsweise (Berücksichtigung der Belange des Natur- und Wasserschutzes in der Bewirtschaftung, kleinräumige Nutzung durch Erhaltung der Kleinparzellierung);

- die Sicherung und Förderung der ökologischen Vielfalt der Talau, der Hangwiesen und des Talackerbaches mit allen Landschaftselementen;
- die Erhaltung trittfreier Bachufer und ungestörter Vegetationszonen in den nicht bewirtschafteten Aueflächen und damit die Sicherung unbeeinträchtigter Vegetationsentwicklung;
- die Erhaltung, Sicherung und Erneuerung des Naturgutes Wasser und Schutz vor Beeinträchtigungen jeglicher Art wie Änderung der Grünlandnutzung.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten, ausgenommen zur Bewirtschaftung und Pflege;
 10. Hunde außerhalb gekennzeichnete Wege laufen zu lassen;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
 12. Feuer anzumachen;
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

14. Ton- oder Bildwiedergabegeräte in Betrieb zu setzen;
15. Flugmodelle jeglicher Art starten oder landen zu lassen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd außerhalb des in der Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart schraffierten Bereiches und
 - a) für die Durchführung von 1 – 2 Treibjagden pro Jahr im Januar und Februar, unter größtmöglicher Schonung der Vegetation innerhalb des in der Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Juli 1989 schraffierten Bereiches
 - b) für die Begehung des in der Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15. Juli 1989 schraffierten Bereiches im Hinblick auf Seuchengefahren;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Nutzungsänderungen entsprechend der Nutzungs- und Bestandskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 3. Dezember 1987 vorgenommen werden sollten;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei zur Durchführung von Hegemaßnahmen nach dem Fischereigesetz durch maximal zwei Personen;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 1989

DR. ANDRIOF

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Buchhalde – Oberes Donautal«**

Vom 20. Dezember 1989

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche der Gemarkungen Mühlheim und Fridingen an der Donau, Landkreis Tuttlingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Buchhalde – Oberes Donautal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 303,5 ha.

(2) Es umfaßt auf den Gemarkungen Mühlheim a.D. und Fridingen a.D. folgende Gewanne bzw. Teile davon:

Felsenhalde, Espach, Unter der Buchhalde, Espachhalde, Obere Wiesen, Buchhalde, Birkenlochhallmand, Birkenloch, Oberes und Unteres Birkenloch, Vogelwie-

sen, Hindlestal, Gruben, Obere Bindwag, Breittfels und Jenseits der Bära sowie die Donau in diesem Bereich und die alte Donau (Fluß Nr. 2/1 und 2/2).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des oberen Donautals

1. als einzigartiges erd- und landschaftsgeschichtliches Dokument von besonderer Eigenart und Schönheit;
2. als Lebensraum für eine Vielzahl seltener, gefährdeter und zum großen Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die bisherige Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
 11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. Luftfahrzeuge einschließlich Hängegleiter und Gleitsegel sowie Flugmodelle zu betreiben bzw. das Schutzgebiet in einer Höhe unter 150 m zu überfliegen;
 14. das Schutzgebiet außerhalb von befestigten Wegen und markierten Wanderwegen zu betreten, insbesondere an Felsen zu klettern oder Höhlen aufzusuchen, bzw. mit Fahrrädern oder ähnlichem zu befahren;
 15. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, eine größere Anzahl von Menschen (ab 40 Personen) anzulocken oder Lärm in das Naturschutzgebiet zu tragen;
 16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
- (3) Unberührt bleiben Bestand und Entwicklung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Industrie- und Gewerbebetriebe im Rahmen der jeweils zulässigen baulichen Nutzung.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den
 - a) gelb markierten Teilflächen bei Pflegeeingriffen nur einzelstammweise Nutzung erfolgt und bei der Verjüngung wieder Bestände aus Buche und ande-

- ren standortsgemäßen, einheimischen Laubbaumarten begründet werden;
- b) blau markierten Teilflächen der Wald als Dauerwald zu bewirtschaften ist; hierzu gehören gezielte Entnahmen von Einzelstämmen und Baumgruppen zur Förderung ankommender Naturverjüngung und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung stufiger Bestandesstrukturen;
- c) grün markierten Teilflächen nur Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der auf diesen Standorten typischen Bestandesstruktur der Steppenheidewälder in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
- d) braun markierten Teilflächen der Wald wie unter 4 c) behandelt und die Pflege der Wachholderheiden im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt wird;
- e) übrigen, nördlich der Donau gelegenen Teilflächen bei der Pflege standortsgemäße, einheimische Laubbaumarten gefördert und der Nadelbaumanteil reduziert wird; als Zielbestockung sind Buchen-Laubbaum-Bestände mit einer Beimischung von bis zu 20 vom Hundert Fichten angestrebt;
- f) übrigen, südlich der Donau gelegenen Teilflächen im Rahmen von Pflege und Verjüngung Mischbestände mit einem Laubbaumanteil von mindestens 30 vom Hundert ausgeformt werden;
- g) wobei für alle unter a) – f) genannten Waldflächen gilt, daß die Anlage von Erholungseinrichtungen und der Bau von befestigten Waldwegen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden darf;

5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Schienenanlagen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für die Benutzung eines Motorschlittens zu Reparaturarbeiten bei Stromausfällen durch die Energieversorgung Schwaben AG;
7. für die Durchführung des vom Alpenverein in der im Gewinn Felsenhalde liegenden Höhle einmal jährlich veranstalteten »Felshöhlenfestes« in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. für das Befahren und das Begehen durch Gruppen aus Anlaß von religiösen Veranstaltungen in der Kirchenruine Mariahilf auf dem Welschenberg.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung das Naturschutzgebiet »Hinterlestal« des Württembergischen Kultusministeriums als höherer Naturschutzbehörde vom 1. Oktober 1937 (Regierungsanzeiger für Württemberg Nr. 114 vom 9. Oktober 1937) außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 20. Dezember 1989 DR. NOTHHELPER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet

»Büsnauer Wiesental«

Vom 21. Dezember 1989

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet des Stadtkreises Stuttgart wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Büsnauer Wiesental«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 27,8 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 13. Dezember 1989 auf dem Gebiet der Stadt Stuttgart, Gemarkung Stuttgart, Teile der Flurstücke Nrn. 4400, 5928, 6100.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. August 1989 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte mit Pflegeplan des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. August 1989 im Maß-

stab 1:2500 schwarz umgrenzt und flächig farbig angelegt, eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und bei der Stadt Stuttgart in Stuttgart auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der vielfältig strukturierten Wiesenlandschaft als Lebensraum für zahlreiche im Ballungsraum stark gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
10. die Wege zu verlassen;

11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Feuer anzumachen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Spiel-, Sport-, Freizeitanlagen zu errichten, Schiffsmodelle in Betrieb zu nehmen; Flugmodelle starten oder landen zu lassen;
16. Pflanzenschutzmittel (Biozide), Düngemittel, Chemikalien und Klärschlamm auszubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die sich aus dem Pflegeplan ergebenden Einschränkungen zu beachten sind;
3. für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Forschungsaufgaben des Instituts für Anwendungen der Geodäsie im Bauwesen mit der Maßgabe, daß
 - a) nur die im Pflegeplan eingetragenen Punkte P 7 und P 9 zum Kalibrieren und Erproben von Meßgeräten aufgesucht werden,
 - b) nur die Punkte 2, 5a und 7 im Rahmen von Lehrveranstaltungen aufgesucht werden,
 - c) die Punkte P 7, P 9, 5a und 7 zum An- und Abtransport von Geräten auf Wegen angefahren werden dürfen und Punkt 2 nur zu Fuß und nur von der Büsnauer Straße her aufgesucht werden darf;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, mit der Maßgabe, daß kein Klärschlamm ausgebracht wird;

5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Stuttgart vom 10. November 1961, veröffentlicht am 7. Dezember 1961 im Amtsblatt der Stadt Stuttgart, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 21. Dezember 1989

DR. ANDRIOF

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsinspektorin Johanna Zänger
Fernruf (0711) 21.53-302.

VERLAG

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 55 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10 (Rotebühlstraße 64 A, 7000 Stuttgart 1), Fernruf (0711) 6 47-27 27, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 4,50 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10

E 3235 A

Einband- decken 1989

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **4,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto 603 30-709 PGA Stuttgart (BLZ 600 100 70) der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 10 43 63, 7000 Stuttgart 10.

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 104363
7000 Stuttgart 10

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1989«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1990.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1989 **wird den Beziehern im März 1990 kostenlos** zugesandt.
